

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Sportordnung

Ausgabe 03/2009

Änderungshistorie

Ausgabe 04/2007 gegenüber 04/2005

- Änderungen gemäß Beschluss BDR-Hauptausschuss 2006 in der Ziffer 4.3.1 (11)
- Änderungen gemäß der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung 2007 in den Ziffern
2.5.3 (1) und 2.5.5 Zuordnung BMX zum Leistungssport,
3.2.9 (9) Tatsachenentscheidungen
4.3.1 (10) Einbehaltung von Nenngeldern
5.3.2 (3) Betreuungs- und Ausbildungsausgleich
sowie diverse redaktionelle Anpassungen.

Ausgabe 04/2008 gegenüber 04/2007

Änderungen gemäß Beschluss BDR-Hauptausschuss April 2008 in den Ziffern:

- 4.7.2 (5) und (6) Werbeflächen auf dem Trikot des Deutschen Meisters
- 5.2 (7) Gültigkeit Gesundheitsattest für das gesamt Kalenderjahr
- 5.3.3 (3) Rückgabe Lizenz bei einem Wechsel in eine Sportgruppe

Ausgabe 03/2009 gegenüber 04/2008

Änderungen gemäß Beschluss der Bundeshauptversammlung März 2009 in den Ziffern:

- Generelle Überarbeitung der Ziffern 1 „Einleitung“ und Ziffer 2 ehemals „Sportorgane“ jetzt neu „Leitung von Wettkampfveranstaltungen“ aufgrund der neuen Satzung, Rechts- und Verfahrensordnung sowie Verwaltungsordnung
- Neufassung der Ziffer 3 „Entscheidungen des Kommissärskollegium“
- Erweiterung der Ziffer 4.7.2 „Tragen von Meistertrikots“
- Überarbeitung der Ziffer 5.3 „Lizenzwechsel“

Bund Deutscher Radfahrer e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt (Main)

Tel.: 069/967800-0

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Leitung von Wettkampfveranstaltungen	6
2.1 Übersicht	6
2.2 Kollegium der Kommissäre (KK)	6
2.2.1 Zusammensetzung und Benennung	6
2.2.2 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Rennsport	6
2.2.3 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Hallensport	7
2.2.4 Besetzung des Kommissärskollegiums	7
2.2.5 Aufgaben des Kommissärskollegiums	7
2.3 Der Landesverband (LV)	9
3 Entscheidungen des Kommissärskollegiums	10
3.1 Tatsachenentscheidungen des KK	10
3.2 Einsprüche	10
3.2.1 Einlegen eines Einspruchs	10
3.2.2 Entscheidung über den Einspruch	11
3.2.3 Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch	11
3.3 Strafrecht des Kommissärskollegiums	12
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen	12
3.3.2 Definition der Strafen des Kommissärskollegiums	12
3.4 Sportaufsicht durch LV oder BDR	13
4 Wettbewerbe	14
4.1 Wettkampfarten und -Disziplinen	14
4.1.1 Einer-Wettbewerbe	14
4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe	14
4.1.3 Wettkampfarten	15
4.2 Veranstaltungen	15
4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen	15
4.2.2 Veranstalter	15
4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender	16
4.2.4 Aufstellung des Terminkalender	17
4.2.5 Ausschreibungen	17
4.3 Meldungen	18
4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen	18
4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften	19
4.4 Teilnahme an Wettbewerben	20
4.4.1 Allgemeines	20
4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland	20
4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland	20
4.4.4 Teilnahmebeschränkungen	21
4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot	21
4.5 Altersklassen	22
4.6 Preise	22
4.7 Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots	23
4.7.1 Allgemeines	23
4.7.2 Tragen von Meistertrikots	23
4.7.3 Tragen der Nationaltrikots	24
4.8 Werbebestimmungen	24

5 Lizenzen	25
5.1 Allgemeines	25
5.2 Antrag und Ausstellung der Lizenzen	26
5.3 Lizenzwechsel	27
5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel	27
5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich	27
5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI- Vertragsteams	28
6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)	29
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	29
6.2 Zulassungsbedingungen	30
6.3 Leitung und Aufsicht.....	30
6.3.1 Kommissärskollegium	30
6.3.2 BDR-Aufsicht.....	30
6.4 Doping-Kontrolle.....	31
6.5 Pflichtenheft DM.....	31
6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen.....	31
6.5.2 Pressearbeit	31
6.5.3 Ausschreibung.....	31
6.5.4 Durchführung der Veranstaltung	32
6.5.5 Kostenübernahme Veranstalter.....	32
6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften	32
6.7 Deutsche Rekorde.....	32
Abkürzungen	33
Stichwörter	35

1 Einleitung

(1) Diese Sportordnung enthält die allgemeinen, für sämtliche Radsportarten gültigen Ordnungsbestimmungen, die bei allen öffentlichen Wettbewerben anzuwenden sind. Öffentlich ist ein Wettbewerb, wenn an diesem zwei oder mehr Vereine beteiligt sind.

(2) Neben der Sportordnung sind für die einzelnen Radsportdisziplinen die nachfolgenden Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen gültig:

- **die Wettkampfbestimmungen für den Straßenrennsport**
- **die Wettkampfbestimmungen für Querfeldeinrennen**
- **die Wettkampfbestimmungen für Mountainbike**
- **die Wettkampfbestimmungen für den Bahnrennsport**
- **die Wettkampfbestimmungen für Einradfahren (IUF)**
- **das Reglement Radpolo**
- **das Reglement 5er Radball**
- **das nationale Reglement Einradfahren (Halle)**
- **die Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport**
- **die Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo**
- **die Wettkampfbestimmungen für BMX**
- **die Wettkampfbestimmungen für Fahrrad-Trial**
- **die Wettkampfbestimmungen für Gelände-Orientierungsfahren (GOV)**
- **die Durchführungsbestimmungen für den Breitensport**

(3) Vorgenannte Bestimmungen gehören zu den Ordnungen mit satzungsergänzendem Charakter. Änderungen bzw. Ergänzungen müssen gemäß Satzung § 20 Ziffer 5 beschlossen werden.

(4) Falls Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen nicht bis zur nächsten HA-Sitzung Zeit haben (z.B. bei Änderungen übergeordneter Bestimmungen der UCI, des DOSB, der NADA oder behördlicher Auflagen, kann der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kommission gemäß VewO dem Hauptausschuss die erforderliche Änderung zur schriftlichen Zustimmung vorlegen und diese Änderungen nach Zustimmung per Amtlicher Bekanntmachung veröffentlichen und in Kraft setzen.

Die Einleitung wurde im Rahmen der Neufassung der Satzung und der weiteren Ordnungen neu formuliert und auf der BHV März 2009 beschlossen.

2 Leitung von Wettkampfveranstaltungen

2.1 Übersicht

1) Zur Leitung der Wettkampfveranstaltungen werden folgende Gremien eingesetzt:

- **das Kollegium der Kommissäre (KK) mit dem Vorsitzenden des Kommissärskollegiums (VKK)**
- **die Sportaufsicht des Landesverbandes bzw. des BDR**

(2) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Gremien ist in den folgenden Bestimmungen festgelegt.

2.2 Kollegium der Kommissäre (KK)

2.2.1 Zusammensetzung und Benennung

(1) Für jede Wettkampf-Veranstaltung, bei Großveranstaltungen auch für die einzelnen Wettbewerbe ist durch den Veranstalter gemäß Kapitel 4.2 ein Kommissärskollegium zu bestellen. Die Landesverbände können sich vorbehalten, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Wettbewerbe die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissärskollegien selbst zu benennen bzw. diese Aufgabe den zuständigen Gremien ihres Verantwortungsbereiches übertragen.

(2) Für Rennen und Veranstaltungen des Internationalen Kalenders, Deutsche Meisterschaften und sonstige unter Aufsicht der Kommissionen Leistungssport Rennsport bzw. Hallenradsport stehenden Veranstaltungen und aller Rennen, an denen Vertrags-Rennsportler teilnehmen, werden der VKK und die Mitglieder des KK, bei Trial die „Schiedsrichter“ von der zuständigen Technischen Kommission nominiert, sofern diese Kommissäre bei Veranstaltungen der Internationalen Kalender nicht anteilig von der UCI berufen werden. Zusätzlich sind Mitglieder für das KK aus dem jeweiligen LV nach Anforderung des VKK zu bestellen.

(3) Ein Kommissärskollegium besteht aus dem VKK und weiteren Mitgliedern, die im Besitz einer Kommissärs-Lizenz sind. Diese Mitglieder sollten möglichst verschiedenen Vereinen angehören.

(4) Für Hallenradsport-Veranstaltungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen den Einsatz der Kommissäre und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

2.2.2 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Rennsport

(1) Die Technische Kommission Rennsport ist im Auftrag der Kommission Leistungssport Rennsport verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens

60 aktive BDR-Kommissäre für die Durchführung von Internationalen Rennen, Rennen unter BDR-Aufsicht bzw. unter Teilnahme von Vertragssportlern verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von UCI-Kommissären hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in dem, dem 65. Geburtstag folgendem Jahr.

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen Mitglieder von Kommissärskollegien in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden und einen Kommissärsausweis erhalten. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe zukünftig als LV-Kommissäre bezeichnet.

(3) Alles Weitere regelt die Ausbildungsordnung.

2.2.3 Ausbildung und Bestätigung im Bereich Hallensport

(1) Die Kommission Leistungssport Hallenradsport ist verantwortlich für die Ausbildung von BDR-Kommissären. Sie führt dazu in erforderlichen Abständen Lehrgänge durch, die mit einer Abschlussprüfung als BDR-Kommissär abgeschlossen werden. Sie sichert, dass mindestens 50 aktive BDR-Kommissäre der Bereiche Radball/Radpolo und Kunstradsport für die Durchführung von Internationalen Veranstaltungen und Veranstaltungen unter BDR-Aufsicht verfügbar sind. Sie sichert, dass aus diesem Kreis eine hinreichende Anzahl von UCI-Kommissären hervorgeht. Die aktive Tätigkeit als BDR-Kommissär endet in dem, dem 65. Geburtstag folgendem Jahr.

(2) Die Landesverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem LV tätigen Mitglieder von Kommissärskollegien in Lehrgängen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden und einen Kommissärsausweis erhalten. Sie werden entsprechend dieser Qualifikationsstufe zukünftig als LV-Kommissäre bezeichnet.

(3) Alles Weitere regelt die Ausbildungsordnung.

2.2.4 Besetzung des Kommissärskollegiums

(1) Bei Rennsport-, MTB- und BMX-Wettkämpfen besteht das KK aus einem Vorsitzendem (VKK) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der VKK bildet unter seinem Vorsitz ein Entscheidungsgremium von drei Mitgliedern, in dem alle zu treffenden Entscheidungen beraten werden.

(2) Bei Hallenradsport-Wettbewerben und Trial-Wettbewerben müssen mindestens ein Vorsitzender (VKK) und zwei weitere KK-Mitglieder anwesend sein.

(3) Scheidet ein Kommissär aus dem Gremium aus oder ist im Einzelfall als befangen anzusehen, so ist ein Ersatz aus den Reihen der BDR-Mitglieder dann einzusetzen, wenn sonst die oben geforderte Mindestzahl unterschritten würde.

2.2.5 Aufgaben des Kommissärskollegiums

(1) Das Kommissärskollegium ist für die sportliche Leitung und die Aufsicht über den Verlauf der Wettbewerbe verantwortlich. Es entscheidet bei Regelverstößen und über das Ergebnis.

(2) Zu den Aufgaben des KK gehören alle unmittelbar zur Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe notwendigen Maßnahmen, wie:

- die Prüfung der Teilnahmeberechtigung der Wettbewerber, deren Lizenzen

- sowie der Klassenzugehörigkeit, der Sportkleidung und Sportgeräte
- die Einhaltung der Bestimmungen für den Nachwuchsbereich
 - die Einteilung und Einweisung von KK-Mitgliedern, Hilfskampfrichtern, Ordnern und sonstigen Helfern
 - das Feststellen der offiziellen Ergebnisse
 - die Bekanntgabe der Ergebnisse
 - die Meldung der Ergebnisse inkl. eines Berichts und aller Einsprüche mit deren Entscheidung sowie des Programms bei Veranstaltungen des LV-Kalenders an den LV, bei Wettbewerben des Nationalen Kalenders an den BDR.
 - die Einbehaltung der Lizenz von Sportlern/Funktionsträgern bei schweren Verstößen gegen die Sportordnung bzw. Wettkampbestimmungen; die Lizenz geht dann mit dem Bericht an den LV bzw. BDR
- (3) Das KK beschließt im Kreis des Entscheidungsgremium mit einfacher Mehrheit.
- (4) Den Anordnungen des VKK und der Mitglieder des KK ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Das KK muss bei Unregelmäßigkeiten, die es selbst feststellt oder die ihm gemeldet werden, ohne einen förmlichen Einspruch abzuwarten, sofort eingreifen.
- (6) Das KK ist für alle seine Maßnahmen dem Landesverband bzw. der zuständigen Kommission gegenüber verantwortlich.
- (7) Mindestens drei KK-Mitglieder müssen wenigstens eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Ergebnisse anwesend sein, um einen Einspruch behandeln zu können.

Die Ziffer 2 „Sportorgane“ wurde im Rahmen der Neufassung der Satzung und der weiteren Ordnungen überarbeitet und auf der BHV März 2009 beschlossen.

2.3 Der Landesverband (LV)

(1) Der LV-Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb innerhalb seines Verbandsgebietes nach den Bestimmungen dieser Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Landesverbände können bei den LV-Meisterschaften bzw. sonstigen wichtigen Veranstaltungen den zuständigen LV-Fachwart oder einen Vertreter mit der Ausübung der Aufsicht beauftragen. Der Aufsichtsführende ist in der Ausschreibung namentlich zu benennen.

(3) Der LV-Vorstand sollte einem Gremium die Aufgabe als Rechtsorgan gemäß § 5 der RuVo übertragen und das damit verbundene Recht zur Festlegung von Ordnungsstrafen einräumen.

Die Kapitel

- **2.4 Leistungssport-Direktor**
- **2.5 Kommissionen Sportbetrieb, Trainerkommission für Rennsport**
- **2.7 Technische Kommission, Regelkommission**
- **2.8 Aktiven Ausschuss**

wurden im Rahmen der Neufassung der Satzung und der weiteren Ordnungen gestrichen. Die Aufgaben des Leistungssport-Direktors sowie der Kommissionen sind jetzt in der Verwaltungsordnung geregelt.

3 Entscheidungen des Kommissärskollegiums

Die bisherige Sport- Rechtsordnung im Kapitel 3 wurde im Rahmen der Neufassung der Satzung und weiteren Ordnungen im März 2009 gestrichen und in die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) verlagert.

3.1 Tatsachenentscheidungen des KK

(1) Das Kommissärskollegium ist für den korrekten sportlichen Ablauf eines Wettbewerbs verantwortlich. Dazu wird ihm, insbesondere einzelnen Funktionen wie den Zielrichtern, den Spielleitern, den Schiedsrichtern etc. ein sofortiges Entscheidungs- bzw. Strafrecht eingeräumt: die Tatsachenentscheidung.

(2) Tatsachenentscheidungen werden sofort bekanntgegeben, z.B. durch Pfiff, Handzeichen, Flaggensignale, persönliche Information an den betroffenen Sportler oder Lautsprecher-Durchsagen und treten sofort in Kraft.

(3) Gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.

3.2 Einsprüche

3.2.1 Einlegen eines Einspruchs

(1) Außer bei Tatsachenentscheidungen kann gegen Maßnahmen und Entscheidungen des KK unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen Einspruch eingelegt werden.

(2) Ein Einspruch kann vom betroffenen Sportler oder einem nach Ziffer 5.1 lizenzierten Vertreter seiner Mannschaft, seines Vereins oder seines Vertragsteams erhoben werden, bei Minderjährigen auch von seinem Erziehungsberechtigten.

(3) Einsprüche sind schriftlich vom Einspruchsführer beim KK einzulegen; sie müssen enthalten:

- den Vornamen und Namen des Einspruchsführers und ggf. seines Vertreters gemäß Ziffer (2) jeweils mit Lizenznummer*
- Wettbewerb, Vorkommnis und Uhrzeit*
- einen konkreten Antrag, was zu prüfen bzw. zu ahnden ist*
- eine Begründung*

(4) Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von 20,--€ zu zahlen. Obsiegt der Einspruchsführer, wird die Gebühr erstattet, ansonsten verfällt sie zugunsten des aufsichtführenden Organs (LV oder BDR).

(5) Einsprüche, die sich auf Verstöße beziehen, welche vor Beginn des Wettbewerbes erfolgt sind bzw. von denen angenommen werden muss, dass diese vorher bekannt waren, müssen vor Beginn des Wettbewerbes eingebracht werden,

und zwar so frühzeitig, dass der ordnungsgemäße pünktliche Beginn des Wettbewerbes nicht darunter leidet. Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass der Verstoß vorher nicht bekannt sein konnte, kann auch in diesen Fällen später, aber sofort nach Bekanntwerden, Einspruch erhoben werden.

(6) Einsprüche, deren Begründung sich auf Vorkommnisse im Verlauf des Wettbewerbes stützen, sind sofort, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbes, einzubringen. Bei Qualifikations-Wettbewerben muss dieses frühzeitig geschehen, damit bei Änderung des Ergebnisses die Zusammenstellung der nächsten Wettkämpfe vorgenommen werden kann.

(7) Einsprüche gegen Ergebnisse, die das KK festgelegt hat, können beim VKK oder seinem Stellvertreter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Ergebnisses eingereicht werden.

(8) Kommen schwerwiegende, sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweislich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann **dieser bis 7 Tage nach Abschluss des Wettbewerbes beim VKK Einspruch einreichen.**

(9) Werden durch das KK die Ergebnisse aufgrund solcher Einsprüche oder anderer Erkenntnisse korrigiert, sind die bis dahin ausbezahlten Preisgelder und Prämien sowie Auszeichnungen falsch platzierter Sportler an den Veranstalter zurückzugeben.

3.2.2 Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet das Entscheidungsgremium des KK.

(2) Das Kommissärskollegium entscheidet grundsätzlich in mündlicher Verhandlung.

(3) Gegen die vom KK aufgrund eines Einspruches getroffenen Maßnahmen bzw. ausgesprochenen Strafen ist bei Veranstaltungen des LV-Kalenders Beschwerde beim Landesverband möglich.

(4) Bei Veranstaltungen des BDR-Kalenders muss die Beschwerde gegen eine Einspruchsentscheidung beim BSSG eingelegt werden.

3.2.3 Bekanntgabe der Entscheidung über einen Einspruch

(1) Die Einspruchs-Entscheidungen müssen enthalten:

- Bezug zum Einspruch
- Ort und Datum der Entscheidung
- den Spruch der Entscheidung einschließlich der Kostenfestsetzung
- die Begründung
- die Namen und Unterschriften des Entscheidungsgremiums
- die Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die schriftliche Entscheidung eines Einspruchs händigt der VKK dem Einspruchsführer direkt aus.

Den übrigen Beteiligten wird die Entscheidung des KK, sofern möglich, mündlich bekannt gegeben.

3.3 Strafrecht des Kommissärskollegiums

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Kommissärskollegium ist berechtigt und verpflichtet, bei

- bei Verstößen gegen die Sportordnung oder die Wettkampfbestimmungen
- bei undiszipliniertem und/oder ungebührlichem Benehmen

die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die in Frage kommenden Ordnungsstrafen zu verhängen.

(3) Für Aktive und Betreuer haftet bei Geldstrafen/Kostenpauschalen der Verein oder die Sportgruppe. Werden o. g. Personen von einem Verband eingesetzt, haftet dieser.

3.3.2 Definition der Strafen des Kommissärskollegiums

(1) Das Kollegium der Kommissäre ist berechtigt, alle in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. ergänzenden Reglements aufgeführten Strafen auszusprechen. Dies können z.B. sein:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Distanzierung
- Zeitstrafe
- Disqualifikation
- Geldstrafen für einzelne Verstöße bis 150 Euro

(2) Ermahnungen sind bei erstmaligen und leichten Verstößen auszusprechen, um die Einhaltung des Reglements zu gewährleisten.

(3) Verwarnungen sind bei leichten disziplinarischen und sportlichen Vergehen auszusprechen, sofern diese bei Erstverstößen in den WB vorgesehen sind bzw. disziplinarisch und sportlich weder die Ordnung des Wettbewerbes in Frage stellen noch das Ergebnis beeinflussen.

(4) Distanzierungen, Disqualifikationen, Zeit- und Geldstrafen sind hinsichtlich ihrer Anwendungen in den jeweiligen WB geregelt.

(5) Aktive oder Betreuer werden zu einem Wettbewerb nicht zugelassen, wenn sie

- keine gültige Lizenz vorweisen können
- mit nicht vorschriftsmäßiger Sportkleidung oder unzulässigem Material starten wollen
- den Altersklassen, Leistungsklassen oder den Bestimmungen für den Nachwuchsbereich nicht entsprechen

(6) In einem laufenden Wettbewerb werden Teilnehmer, Betreuer etc. disqualifiziert, wenn sie

- trotz Verwarnung den Anordnungen des KK nicht folgen
- sich ungebührlich benehmen
- tätlich gegen Teilnehmer oder sonstige Personen vorgehen
- andere Teilnehmer gefährden

(7) Bei einer Disqualifikation hat der VKK diese Maßnahme in seinem Bericht zu erläutern.

(8) Geldstrafen müssen in einem Kommuniké zum Ergebnis des betreffenden Wettbewerbes unter Bezugnahme auf die herangezogenen Bestimmungen bekannt gegeben werden. Nachträge sind zulässig.

(9) Das KK kann **Maßnahmen und Strafen aufgrund Tatsachenentscheidungen oder Rennvorfällen (BHV 2007)** ohne Anhörung nach seiner internen Beratung verhängen. Gegen die im Kommuniké aufgeführten Strafen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

3.4 Sportaufsicht durch LV oder BDR

(1) Der LV- bzw. BDR-Beauftragte ist durch das KK bei allen Entscheidungen, die nicht Tatsachenentscheidungen sind, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Die Ziffern 3.1 bis 3.4 wurden im Zuge der Anpassung der Sportordnung teilweise neu formuliert und auf der BHV März 2009 beschlossen.

4 Wettbewerbe

4.1 Wettkampffarten und -Disziplinen

Bei den Wettbewerben unterscheidet man zwischen Einer- und Mannschaftswettbewerben.

4.1.1 Einer-Wettbewerbe

- (1) In den Einer-Wettbewerben kämpft jeder Teilnehmer/Teilnehmerin für sich selbst.
- (2) Einer-Wettbewerbe können in allen Altersklassen durchgeführt werden.

4.1.2 Mannschafts-Wettbewerbe

- (1) In Mannschaftswettbewerben starten die Sportler je nach Ausschreibung / Sonderreglement für den jeweiligen Wettbewerb als
 - Vereinsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Verein angehören)
 - Vertragsteam (alle Sportler müssen dem meldenden Vertragsteam angehören)
 - Nationalmannschaft (alle Sportler müssen der Nationalität des meldenden Nationalverbandes besitzen)
 - Verbandsauswahl des jeweiligen nationalen Verbandes (alle Sportler müssen, unabhängig von ihrer Nationalität, im Besitz einer Lizenz des meldenden nationalen Verbandes sein)
 - Landesverbandsmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden LV angehören)
 - Bezirksmannschaft (alle Sportler müssen dem meldenden Bezirk angehören)
 - Sonstige Regionalmannschaft (alle Sportler müssen aus der gleichen Region kommen)
 - Renngemeinschaft (für die gemeldeten Sportler muss eine Startgenehmigung der zuständigen Kommission der Bundesgeschäftsstelle vorliegen)
 - Gemischte Mannschaften im Rahmen der gültigen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung von Mannschaften sind in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen oder Generalausreibungen enthalten.

4.1.3 Wettkampffarten

(1) Die verschiedenen Wettkampffarten und deren Durchführungsregeln sind in folgenden Wettkampfbestimmungen aufgeführt:

- WB für den Straßenrennsport
- WB für den Bahnrennsport
- WB Querfeldein-Rennsport
- WB für Mountainbike
- die Wettkampfbestimmungen für Einradfahren (IUF)
- das Reglement Radpolo
- das Reglement 5er Radball
- das nationale Reglement Einradfahren (Halle)
- Durchführungsbestimmungen für den Kunstradsport
- Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo
- WB für BMX
- WB für Fahrrad-Trial
- WB für Gelände-Orientierungsfahren

4.2 Veranstaltungen

4.2.1 Genehmigung von Veranstaltungen

(1) UCI, BDR und die Landesverbände sind Inhaber aller Rechte an den jeweiligen Meisterschaften sowie aller Veranstaltungen, für die eine Aufnahme in den zutreffenden jährlichen Kalender beantragt wird und zwar für:

- den Internationalen Kalender der UCI bei Internationalen Veranstaltungen
- den Nationalen Kalender des BDR bei Nationalen Veranstaltungen
- den Terminkalender der Landesverbände bei deren Veranstaltungen

Die Aufnahme in einen dieser Kalender beinhaltet die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltung, aber keinerlei Haftung des genehmigenden Verbandes. Der genehmigende Verband überträgt dem Veranstalter mit der Aufnahme in seinen Kalender die in seinen Reglements definierten Rechte und Pflichten.

(2) Veranstaltungen bedürfen außerdem i.d.R. einer oder mehrerer behördlicher Genehmigungen. Die Verantwortung für die behördlichen Genehmigungen, die Zusammenarbeit mit den Behörden und die Einhaltung der behördlichen Auflagen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

4.2.2 Veranstalter

(1) Der Veranstalter einer Radsportveranstaltung, nachstehend auch Organisator genannt, muss im Besitz einer Lizenz des BDR oder der UCI sein.

Für Veranstaltungen des Internationalen bzw. Nationalen Kalenders ist eine Organisationslizenz erforderlich. Für alle weiteren Veranstaltungen reicht eine Funktionärslizenz.

(2) Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Organisation seiner Radsport-Veranstaltung sowohl im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen als auch im administrativen, finanziellen und rechtlichen Bereich. Er ist der alleinige Verantwortliche gegenüber Behörden, Teilnehmern, Funktionsträgern und Zuschauern.

(3) Die Kontrolle, die durch die UCI, den BDR, die Landesverbände und die Kommissäre ausgeübt wird, bezieht sich nur auf die sportlichen Erfordernisse. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Qualität der Organisation, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und die Tätigkeit der Organisationshelfer und Sicherungsdienste.

(4) Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, welche die mit der Organisation seiner Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Diese Versicherung muss auch mögliche Forderungen abdecken, die in Verbindung mit der Veranstaltung gegenüber der UCI, dem BDR oder den Landesverband formuliert werden könnten.

(5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung für alle Betroffenen wie Sportler, Betreuer, Offizielle, Kommissäre/Kampfrichter, Presse, Zuschauer und andere unter Voraussetzungen vorbereitet wird, die den spezifischen Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen bzw. den schriftlichen Anweisungen der zuständigen Leitungen und die der Wertigkeit der Veranstaltung entsprechen. Diese sicherzustellenden Voraussetzungen schließen alle erdenklichen, finanziell zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen ein, welche sich insbesondere aus sportlichen Bestimmungen, staatlichen Auflagen und der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

(6) Die organisatorische Leitung des Rennens übernimmt der Veranstalter. Die Organisationsprobleme rein materieller Art sind vom Veranstalter unter Beachtung der Reglements und Auflagen und ggf. nach Beratung mit dem Kommissärskollegium zu lösen.

4.2.3 Aufnahme in den Terminkalender

(1) Anträge für Wettbewerbe des Internationalen und Nationalen Kalenders müssen zu einem vom BDR festgesetzten Termin zwecks Aufnahme in den Terminkalender über den Landesverband an die BDR-Geschäftsstelle gerichtet werden. Verantwortlich für die Aufnahme in den Nationalen Terminkalender bzw. für die Weiterleitung der Anträge zur Aufnahme in den Internationalen Kalender an die UCI ist der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle. Die unter 4.2.1 beschriebene Durchführungs-Genehmigung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die spätere Ausschreibung den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen entspricht.

(2) Veranstaltungen, die aus irgendeinem Grund nicht in den Terminkalender aufgenommen werden konnten oder wurden bzw. bei denen Terminverschiebungen erforderlich geworden sind, müssen vom Veranstalter dem Leistungssport-Direktor bzw. der Kommission Leistungssport Halle mit Stellungnahme des Landesverbandes gemeldet werden, der dann über die Durchführungsgenehmigung entscheidet.

(3) Der Leistungssport-Direktor bzw. die Kommission Leistungssport Halle ist berechtigt, die Genehmigung abzulehnen, bereits erteilte Genehmigungen rückgängig

gig zu machen und veröffentlichte Ausschreibungen zurückzuziehen, wenn er dieses aus triftigen Gründen für erforderlich hält.

(4) Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller, ohne den offiziellen Rechtsweg beschreiten zu müssen, eine Entscheidung des Präsidiumss verlangen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Der Landesverband ist zuständig für die Durchführungsgenehmigung der Veranstaltungen auf seinem Verbandsgebiet, die nicht im Internationalen bzw. Nationalen Terminkalender aufgeführt sind. Anträge zur Aufnahme in den jeweiligen LV-Kalender sind zum veröffentlichen Termin an den zuständigen LV einzureichen. Er verfährt entsprechend der Ziffern (1) bis (4).

(6) Der BDR hat gemäß Ziffer 4.2.1 (1) alle Rechte an Deutschen Meisterschaften bzw. sonstigen LV-übergreifenden Meisterschaften wie z. B. Norddeutsche oder Süddeutsche Meisterschaften. Diese Veranstaltungen müssen daher zur Aufnahme in den Nationalen Kalender beim BDR angemeldet werden. Der BDR Hauptausschuss / das BDR-Präsidium kann Landesverbänden auf ihren Antrag hin eine Dauergenehmigung zur Ausrichtung von LV-übergreifenden Meisterschaften in bestimmten Disziplinen, z. B. der Nordverbände erteilen bzw. diese widerrufen.

4.2.4 Aufstellung des Terminkalender

(1) Zwecks Aufstellung eines Nationalen Terminkalenders für das nächste Kalenderjahr findet alljährlich eine Fachwartetagung statt, auf welcher die Termine für die eingereichten Veranstaltungen sowie für die Meisterschaften und Nachwuchs-Wettbewerbe festgelegt werden.

(2) Für nicht in dem Terminkalender aufgenommene und nicht eingereichte Veranstaltungen kann ein Anspruch auf einen bestimmten Termin nicht erhoben werden.

(3) Wettbewerbe, die nicht in den Nationalen Terminkalender aufgenommen sind, dürfen nur landesverbandsoffen ausgeschrieben werden.

(4) Nach Veröffentlichung des Nationalen Terminkalenders können Änderungen nur in dringenden Fällen mit Zustimmung des Leistungssport-Direktors bzw. der Kommission Leistungssport Halle bei Veranstaltungen des LV-Kalenders des LV-Präsidenten oder seines Beauftragten, vorgenommen werden.

(5) Deutsche Meisterschaften im Straßen- und Bahnrennsport dürfen nicht zum gleichen Termin ausgetragen werden.

4.2.5 Ausschreibungen

(1) Alle Ausschreibung müssen auf vorgeschriebenen Formularen vom Veranstalter zu den im Folgenden aufgeführten Terminen eingereicht werden:

a) entweder schriftlich oder

b) über die im BDR-Internet bereitgestellten Online-Formulare:

- für Wettbewerbe des LV-Kalenders an den Landesverband, wo dieselben mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der LV entscheidet über die Genehmigung und die Art der Veröffentlichung
- für Veranstaltungen des Internationalen bzw. Nationalen Kalenders über den LV (Eingang mindestens 38 Tage vor der Veranstaltung) an die Bun-

des Geschäftsstelle, wo die Ausschreibung mindestens 28 Tage vor dem Termin eingegangen sein müssen. Der Leistungssport-Direktor oder die Kommission Leistungssport Halle entscheidet über die Genehmigung und leitet diese an das amtliche Organ des BDR zur Veröffentlichung weiter

(2) Die Ausschreibungsformulare müssen in allen in Frage kommenden Punkten ausgefüllt sein, die Genehmigungsgebühr ist mit Einreichung der Ausschreibung zu entrichten.

4.3 Meldungen

4.3.1 Abgabe/Behandlung von Meldungen

(1) Die Meldungen zur Beteiligung an Wettbewerben können von Aktiven, Vereinen, Bezirken, Landesverbänden und Sportgruppen etc. abgegeben werden.

Die Meldungen werden zu den Fristen entsprechend der vom Veranstalter in der Ausschreibung beschriebenen Form abgegeben:

- a) schriftlich und/oder
- b) per Fax und/oder
- c) per E-Mail oder Internet-Portal

Unvollständige Meldungen können vom Veranstalter zurückgewiesen werden.

(2) Die Meldung muss enthalten: Vor- und Zuname, (bei Rennsportveranstaltungen den UCI-Code), Geburtsdatum und Klassenangabe des Sportlers, genaue Bezeichnung der Wettbewerbe, für die gemeldet wird, sowie die Unterschrift und genaue Anschrift des für die Meldung Verantwortlichen.

(3) Für jeden Wettbewerb ist eine besondere Meldung erforderlich. Doppelmeldungen sind nicht statthaft und werden bestraft. Meldungen für zwei Wettbewerbe an einem Tag müssen unbedingt eingehalten werden. Bei Nichterfüllung liegt eine Doppelmeldung vor.

(4) Bei Mannschaftswettbewerben ist es gestattet, für die gleiche Disziplin mehrere Mannschaften zu melden, die jedoch generell aus anderen Sportlern zusammengesetzt sein müssen. Ausnahmen hierzu regeln die einzelnen WB bzw. die Ausschreibung.

(5) Bei Mannschaftswettbewerben ist in der Ausschreibung anzugeben, ob Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Renngemeinschaften zugelassen sind.

(6) Die Meldung sollte spätestens am Tage des Meldungsschlusses eingegangen sein.

(7) Der Meldeschluss sollte bei Straßen- einschließlich Querfeldein- und Mountainbike-Rennen acht Tage und bei Bahn- sowie Hallenradsportveranstaltungen 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin liegen.

(8) Vereine, die bei Abgabe einer Meldung falsche Angaben machen, werden ebenso bestraft wie die Sportler, welche unter falschem Namen oder in einer falschen Alters- bzw. Leistungsklasse starten.

(9) Alle Veranstalter haben bei Eingang von Meldungen folgendes zu beachten:

- Falls die Meldung eines Sportlers bzw. einer Mannschaft nicht angenommen werden kann, muss der Veranstalter postwendend, spätestens am Tage nach Meldeschluss, Startabsage erteilen.
- Telefonische Startmeldungen verpflichten zum Start. Diese Meldungen müssen umgehend schriftlich nachgereicht werden.

(10) Bei Wettbewerben können Nenngelder erhoben werden. Die maximale Höhe ist in den entsprechenden WB enthalten. Nenngelder sind in der Ausschreibung anzugeben, sie können bereits mit Abgabe der Meldung verlangt werden.

Meldet sich ein Sportler vor Ablauf der Meldefrist (Eingang Veranstalter) ab, sind ihm bereits bezahlte Nenngelder zu erstatten; bei einer Abmeldung bzw. Entschuldigung nach Ablauf der Meldefrist verbleiben sie beim Veranstalter (BHV 2007).

(11) Nachmeldungen (ausgenommen bei Meisterschaften) sind zulässig, falls sie nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgeschlossen sind. Bei Nachmeldungen ist neben dem normalen Nenngeld gemäß Wettkampbestimmungen bzw. Ausschreibung eine zusätzliche Nachmeldegebühr in Höhe von maximal

- 15,-- € bei Männern, Frauen, Senioren,
- 10,-- € bei Junioren/Juniorinnen,
- 5,-- € bei allen anderen Klassen

zulässig.

Nachmeldungen müssen bis 1 Stunde vor Wettbewerbsbeginn erfolgen.

(12) Der Ausrichter ist verpflichtet, eine aktuelle Startliste zu erstellen und dem VKK vor Wettbewerbsbeginn auszuhändigen.

4.3.2 Abmeldung gemeldeter Sportler/Mannschaften

(1) Sportler oder Mannschaften, die aus irgendwelchen Gründen ihrer Startverpflichtung nicht nachkommen können, haben dieses dem Ausrichter oder VKK schnellstens zur Kenntnis zu bringen. Grundsätzlich können diese Sportler am gleichen Tage an keinem anderen Wettbewerb teilnehmen.

(2) Sportler, deren Entschuldigung nicht spätestens 24 Stunden nach dem Wettbewerb beim Veranstalter oder VKK vorliegt, sind zur Zahlung eines Reuegeldes von 10,-- € zuzüglich Startgeld verpflichtet.

Das Geld wird vom Veranstalter beim Verein des Sportlers eingefordert und ist innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. Ansonsten wird der Sportler durch den Landesverband des Veranstalters 14 Tage gesperrt (Verfahren ohne Anhörung).

(3) Eine nichtabgemeldete Mannschaft Radpolo/Radball wird für den nächsten Spieltag gesperrt.

4.4 Teilnahme an Wettbewerben

4.4.1 Allgemeines

(1) Ein über den BDR lizenzierter Sportler darf nur an solchen Radsport-Veranstaltungen teilnehmen, die vom BDR bzw. einem der UCI angeschlossenen Verband genehmigt und ordnungsgemäß ausgeschrieben worden sind. Dies gilt auch während einer Sperre.

(2) Die Teilnahme an Wettbewerben erfolgt immer auf eigene Rechnung und Gefahr einschließlich der Haftung bei Unfall- und Haftpflichtschäden Dritten gegenüber.

(3) und (4) Diese Ziffern wurden 2008 in das Kapitel 5.2 „Lizenzen“ als Ziffer (7) und (8) verschoben (HA April 2008).

4.4.2 Teilnahme an Wettbewerben im Inland

(1) An Wettbewerben können alle Lizenzinhaber teilnehmen, die der entsprechenden Alters- und Leistungsklasse angehören.

(2) Landesverbandoffene Veranstaltungen sind den Lizenzinhabern des Landesverbandes, in dessen Terminkalender die Veranstaltung enthalten ist, vorbehalten; entsprechendes gilt für bezirksoffene Veranstaltungen.

Abweichende Regelungen der Teilnahmemöglichkeit für Sportler anderer Landesverbände/Bezirke sind mit der Ausschreibung zu regeln. Dies gilt auch für den kleinen Grenzverkehr im Rahmen von existierenden Vereinbarungen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die jeweiligen LV-Meisterschaften.

(3) Bei bundesoffenen Wettbewerben sind alle Lizenzinhaber des BDR sowie Sportler aus maximal 3 eingeladenen ausländischen Verbänden teilnahmeberechtigt sowie Abkommen des kleinen Grenzverkehrs. Die WBs können hier Einschränkungen enthalten.

(4) Bei internationalen Wettbewerben sind Lizenzinhaber aus allen der UCI angeschlossenen nationalen Verbänden teilnahmeberechtigt.

(5) Bei Mannschaftswettbewerben ist in der Ausschreibung anzugeben, ob Vereinsmannschaften, Auswahlmannschaften (z. B. LV-Mannschaften) und/oder Wettkampfgemeinschaften zugelassen sind.

4.4.3 Teilnahme an Wettbewerben im Ausland

- (1) Vor einem beabsichtigten Auslandsstart ist eine Genehmigung einzuholen:
- beim BDR bei allen Veranstaltungen, die im Internationalen Kalender stehen. Hierbei ist das BDR-Meldeformular zu benutzen
 - beim LV für alle übrigen Veranstaltungen

4.4.4 Teilnahmebeschränkungen

(1) Bei allen Wettbewerben kann die Teilnehmerzahl bzw. Anzahl der Mannschaften in der Ausschreibung beschränkt werden. Es ist dann aber der Meldeschluss um acht Tage vorzulegen und den nicht angenommenen Sportlern sofort eine Absage zu erteilen, damit die Möglichkeit einer anderen Meldungsabgabe erhalten bleibt.

(2) Rückweisungen der Sportler bzw. Mannschaften, die für einen in den Amtlichen Mitteilungen ausgeschriebenen Wettbewerb gemeldet haben, dürfen nur aus sportrechtlichen Gründen oder in der Ausschreibung bereits aufgeführten technischen Gründen zurückgewiesen werden. Sportrechtliche Gründe sind z. B.: Fahrerfelder mit mehr als 200 Teilnehmern, Meldungen in falscher Alters- oder Leistungsklasse, Sperre des Sportlers. Bei Zurückweisungen muss in jedem Fall das Gleichheitsprinzip für alle Sportler gewährleistet sein.

4.4.5 Startverpflichtung, Startverbot

(1) Die Bezirks- und Landesverbände haben das Recht, bei ihren Meisterschaften Startverbot für alle sonstigen Wettbewerbe gleicher Disziplin (z. B. Bahn oder Straße) zu erlassen. Ausgenommen davon sind Sportler, die für überregionale Wettbewerbe vorgesehen und beim zuständigen Landesverband angefordert sind.

(2) Bei Veranstaltungen mit nationalen Mannschaftswertungen oder bei sonstigen größeren unter Aufsicht der UCI stehenden Veranstaltungen einschließlich Rundfahrten behält sich die jeweilige Kommission vor, die in Frage kommenden Teilnehmer, Schrittmacher, Helfer usw. zu bestimmen und die Meldungen dafür abzugeben. Direktmeldungen sind nicht gestattet.

(3) Sportler und Sportlerinnen, die von den Kommissionen zur Teilnahme an Meisterschaften oder sonstigen großen Nationalen und Internationalen Wettbewerben bestimmt werden, sind verpflichtet, an diesen Wettbewerben teilzunehmen und ihre bzw. die Interessen des BDR nach besten Kräften wahrzunehmen.

(4) Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, Sportler und Sportlerinnen, die für die Repräsentativkämpfe (Etappenfahrten, nationale und internationale Veranstaltungen, Meisterschaften, Olympiaden usw.) vorgesehen sind, die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zu untersagen.

4.5 Altersklassen

- (1) Entsprechend dem Lebensalter sind die Sportler/Sportlerinnen eingeteilt in
- Schüler / Schülerinnen
 - Jugend / weibliche Jugend
 - Junioren / Juniorinnen
 - Männer U23
 - Elite / Elite Frauen
 - Senioren / Seniorinnen

Die genaue Einteilung ist wettkampfspezifisch in den einzelnen WB enthalten.

- (2) Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach Geburtsjahrgängen. Diese werden jährlich im amtlichen Organ veröffentlicht.

4.6 Preise

- (1) Für Sieger und Platzierte von Wettbewerben dürfen Ehrengaben, Geld- oder Sachpreise ausgegeben werden.

- (2) Die Kommissionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium für alle Wettbewerbe Preisschemen zu erstellen. Diese werden nach Genehmigung durch den Hauptausschuss in die entsprechenden Wettkampfbestimmungen aufgenommen.

- (3) Es dürfen nur Preise ausgegeben werden, die mindestens den in der Ausschreibung angegebenen Wert haben (Geld-, Ehren oder Materialpreise). Für Wettbewerbe, für die in den jeweiligen WB ein Preisschema angegeben ist, gilt dieses Schema. Für Veranstaltungen des Internationalen Kalenders gelten die Preisschemata der UCI. Ausnahmen sind in der Ausschreibung anzugeben.

- (4) Ist eine genaue Platzierung nicht möglich, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Sportlern gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

4.7 Sportbekleidung, Meister- und Nationaltrikots

4.7.1 Allgemeines

- (1) Die Sportbekleidung muss den einzelnen WB entsprechen.
- (2) Bei Mannschaftswettbewerben muss die Kleidung innerhalb einer Mannschaft einheitlich sein.
- (3) Trikots, die in der Farbzusammenstellung und Aufmachung Weltmeistertrikots oder deutschen bzw. ausländischen National- bzw. Meistertrikots gleichen oder stark ähneln, dürfen nicht getragen werden.
- (4) Für die Bekleidung bei der Siegerehrung gelten folgende grundsätzliche Regelungen. Die Sportler haben zur Siegerehrung ihre, für den jeweiligen Wettbewerb vorgeschriebene und genehmigte, Sportkleidung zu tragen. Aufgrund äußerer Umstände, z. B. schlechter Witterung, ist auch das Tragen entsprechender Trainingsbekleidung zugelassen. Der Sportler darf keine andere Werbung tragen, als sie für ihn als Werbung für seinen Wettkampf genehmigt ist.

In den einzelnen Wettkampf- oder Durchführungsbestimmungen können ergänzende Regelungen definiert werden.

4.7.2 Tragen von Meistertrikots

- (1) Meistertrikots dürfen nur die amtierenden Meister (Deutsche Meister, Weltmeister) bei Wettbewerben in ihrer Meisterschaftsdisziplin tragen.

***(2) Im Nachwuchsbereich werden nur in den Disziplinen Meisterschaftstri-
kots überreicht, in denen auch die UCI/UEC diese bei Welt- und/oder Euro-
pameisterschaften ausgibt. In allen anderen Disziplinen des Nachwuchsbereichs ist das Tragen eines Meistertrikots nicht gestattet (BHV März 2009).***

- (3) Bei Mannschaftswettbewerben darf das Meistertrikot nur getragen werden, wenn auch die anderen zur Mannschaft gehörenden Sportler Deutsche Meister sind.
- (4) Im Straßenrennsport darf bei Rundstreckenrennen und Kriterien im Elite-Bereich bei Abwesenheit des amtierenden Deutschen Meisters im Einer-Straßenfahren der Elite der amtierende Deutsche Meister U23 Einer-Straßenfahren im Meistertrikot starten. Bei Internationalen Kriterien Elite, die nach den Bestimmungen der UCI ausgetragen werden und im Nationalen Kalender geführt werden, darf nur der amtierende Deutsche Meister im Einer-Straßenfahren der Elite im Meistertrikot starten.
- (5) Alle ehemaligen Deutschen Meister können ein Trikot tragen, bei dem der Rand des Viertelarmes schwarz-rot-golden abgesetzt ist.

(6) Auf dem Trikot des Deutschen Meisters stehen dem Sportler Werbeflächen gemäß den UCI-Bestimmungen zur Verfügung; dies sind aktuell:

- auf Vorder- und Rückseite des Trikots ein 10 cm hohes Rechteck
- ein Streifen von max. 5 cm Höhe auf den Schultern und den Ärmeln in einer Zeile
- ein Streifen von max. 9 cm Höhe auf der Seite des Trikots
- ein Zeichen des Herstellers mit einer Fläche von max. 25 cm².

(HA April 2008)

(7) Der schwarz-rot-goldene Brustring darf nicht verändert werden (HA April 2008)

4.7.3 Tragen der Nationaltrikots

- (1) Bei Wettbewerben mit Nationenwertung (Länderkämpfe, Etappenrennen, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele) tragen die Teilnehmer das Nationaltrikot.
- (2) Bei allen sonstigen Veranstaltungen darf das Nationaltrikot nur mit Zustimmung der zuständigen Kommission getragen werden.

4.8 Werbebestimmungen

Im BDR gibt es sportartspezifische Werbebestimmungen. Diese sind in den WB enthalten und haben den jeweiligen internationalen Reglements zu entsprechen. Generell gilt:

- (1) Werbung für Alkohol (außer Bier) und für Tabakwaren ist ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.
- (2) Für das Genehmigungsverfahren von Werbung kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

5 Lizenzen

5.1 Allgemeines

(1) Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und die ihm die Teilnahme am Sportbetrieb gestatten. Sie wird vom Bund Deutscher Radfahrer auf Antrag für alle

- Aktiven
- Kommissäre
- Kampfrichter, Spielleiter und Schiedsrichter
- Sportliche Leiter von Mannschaften bzw. Vertragsteams sowie Mannschaftsärzte
- Betreuer, Mechaniker, Physiotherapeuten, Autofahrer und Kradfahrer
- Veranstalter, Organisatoren und sonstige Funktionsträger

ausgestellt, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

(2) Rechtfertigt der Antrag eine Lizenzausstellung nicht, kann das Präsidium des BDR diese verweigern. Die Verweigerung der Lizenzausstellung ist dem Antragsteller per Einschreiben mit Rückschein schriftlich zu begründen. Gegen die Verweigerung ist innerhalb von 30 Tagen eine Berufung vor dem Rechtsausschuss des BDR möglich.

(3) Durch die Unterschrift auf dem Lizenzantrag erkennt der Antragsteller mit sofortiger Wirkung die Satzung, die RuVo, die Sportordnung, und die jeweiligen Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen sowie das Antidoping-Reglement der UCI, des BDR (BDR-ADC), der WADA sowie der NADA an.

Die Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Reglements finden somit auf den Antragsteller auch dann Anwendung, wenn die Lizenz noch nicht an den Antragsteller ausgehändigt ist.

(4) Nur Inhaber einer solchen Lizenz sind berechtigt, an Radsportveranstaltungen die von der UCI, einem kontinentalen Verband der UCI oder einem Mitgliedsverband der UCI bzw. einem diesen angeschlossenen Verband beaufsichtigt werden, teilzunehmen bzw. in ihrem Rahmen mitzuwirken.

(5) Die Lizenz ist kein qualifizierter Befähigungsnachweis, sondern ausschließlich ein Ausdruck der Anerkennung von Statuten und Reglements der UCI bzw. des BDR.

(6) Die Lizenz ist farbig gemäß der Bestimmungen der UCI und enthält:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Verein bzw. UCI-Sportgruppe (nur PT, KPT, KT sowie FT, GS MTB)
- Altersklasse
- Passfoto
- Gültigkeitsjahr
- Unterschrift des BDR-Präsidenten
- Unterschrift des Lizenzinhabers

(7) Ein Aktiver darf zu einer Zeit für die von ihm betriebene Radsportdisziplin nur eine Lizenz besitzen. Diese ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben auf Anforderung den dazu autorisierten Personen vorzulegen.

Die Vorlagepflicht besteht für alle, die an einer Veranstaltung als Aktive oder Funktionsträger beteiligt sind.

(8) Lizenzen haben Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für den Hallenradsport besteht zwischen dem BDR und der RKB Solidarität ein Kooperationsvertrag. Danach erhalten die RKB-Sportler spezielle Lizenzen, die zur Teilnahme an UCI-/BDR-Hallenradsport-Wettbewerben berechtigen.

5.2 Antrag und Ausstellung der Lizenzen

(1) Alle Lizenzen müssen von dem Verein, dem der Antragsteller als BDR-Mitglied angehört, über den zuständigen LV beim BDR beantragt werden. Der Sportler unterschreibt den Lizenzantrag und erkennt damit die aufgeführten Lizenzbedingungen an.

Mitglieder von Vertragsteams beantragen diese über ihre Vertragsteams oder direkt beim BDR.

(2) Die Landesverbände haben zu prüfen, ob Bedenken gegen die Ausstellung vorliegen. Ist dies der Fall, sind sie berechtigt, den Antrag abzulehnen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung beim BSSG zulässig.

(3) Lizenzen werden von der BDR-Lizenzstelle ausgestellt und ausgeliefert.

(4) Für die Erteilung der Lizenz ist eine Gebühr zulässig.

(5) Die Bedingungen und Antragswege für Vertragssportlern sind gesondert geregelt.

(6) Das Präsidium des BDR kann die Lizenzerteilung für Personen, die von anderen Mitgliedsverbänden des DOSB wegen Dopingvergehens oder verbandsschädigendem Verhaltens gesperrt wurden, verweigern.

(7) Bei einer erstmaligen Lizenzlösung ist von jedem Nachwuchssportler bis einschl. U19 mit dem Lizenzantrag ein Gesundheitsattest eines Arztes beizubringen, das nicht älter als 120 Tage sein darf.

(8) Unabhängig davon wird eine jährliche sportmedizinische Basis-Untersuchung nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) vom BDR empfohlen.

(9) Sportler und Schrittmacher über 60 müssen das oben genannte Attest jährlich dem Lizenzantrag beifügen.

Die Ziffern (7) bis (9) wurden am 06. Oktober 2008 aufgrund HA-Beschluss geändert.

5.3 Lizenzwechsel

5.3.1 Ablauf eines Lizenzwechsel

(1) Aktive, die für einen anderen Verein eine neue Lizenz beantragen, dürfen drei Monate nicht an Wettbewerben teilnehmen, sofern in den Wettkampfbestimmungen keine spezifischen Regelungen (z. B. Transferlisten, wechselfreie Zeit, etc.) enthalten sind.

(2) Der Aktive hat in einem solchen Fall den Lizenzwechsel seinem alten Verein schriftlich mitzuteilen. Er hat weiterhin seine Lizenz an seinen LV per Einwurf-Einschreiben zu senden (außer bei Wechsel in ein UCI-Vertragsteam).

(3) Der abgebende Verein stellt ihm daraufhin innerhalb von acht Tagen nach der Lizenzwechsel-Erklärung einen Abkehrschein aus, wenn der Sportler seine Verpflichtungen (Beiträge, Material-Rückgabe etc.) gegenüber dem Verein vollständig erfüllt hat.

(4) Ansonsten hat der Verein dem Sportler innerhalb der acht Tage schriftlich mitzuteilen, welche Verpflichtungen exakt bestehen. Sollten die Forderungen aus Sicht des Sportlers nicht zu Recht bestehen, muss er dem Verein schriftlich widersprechen. Bei Nichteinigung steht beiden Parteien das Recht zu, ein sportrechtliches Verfahren zu beantragen (beim LV bei LV-internen Wechseln, beim BSSG bei Wechseln über eine LV-Grenze). Das Rechtsorgan kann in einem solchen Fall entscheiden, ob dem Sportler bis zur endgültigen Entscheidung eine Lizenz ausgehändigt werden kann. Bei Erledigung der Forderung ist der Abkehrschein sofort auszustellen.

(5) Die Durchschrift des Abkehrscheins muss vom abgebenden Verein innerhalb von acht Tagen seinem LV übermittelt werden.

(6) Der LV darf die neue Lizenz erst nach Ablauf der dreimonatigen Sperrzeit (Ausnahme sperrfreier Wechsel gemäß den Regelungen in den WB) und dem Vorliegen eines Abkehrscheins bzw. der Freigabe der Lizenzaushändigung durch eine Entscheidung des o.g. Rechtsorgans dem neuen Verein aushändigen. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lizenz bei dem LV des abgebenden Vereines.

(7) In den Fällen, in denen ein Lizenznehmer aus einem Verein ausgeschlossen wird oder sein Verein die von ihm betriebene Radsportart aufgegeben hat, entscheidet der LV des abgebenden Vereins, ob eine Sperre in Frage kommt. Sofern ein solcher Lizenznehmer zu einem anderen Landesverband wechselt, entscheidet das BSSG darüber.

(8) Ausländische Lizenznehmer, die einem BDR-Verein angehören und eine BDR-Lizenz haben oder beantragen, fallen ebenfalls unter diese Bestimmungen.

5.3.2 Betreuungs- und Ausbildungsausgleich

(1) Für den Lizenzwechsel zu einem anderen Verein bzw. UCI-Vertragsteam kann vom BDR ein Betreuungs- und Ausbildungsausgleich festgelegt werden; diese sind dann in den einzelnen WB enthalten.

(2) Der beanspruchte Betreuungs- und Ausbildungsausgleich muss auf dem Abkehrschein vermerkt sein. Andernfalls erhebt der abgebende Verein keinen Anspruch auf diesen.

(3) Trifft dies zu, **ist dieser Betrag durch den Aktiven (BHV 2007)** an den abgebenden Verein zu zahlen.

(4) Wer im abgelaufenen Kalenderjahr keine Lizenz gelöst hat, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

5.3.3 Ablauf eines Lizenzwechsels bei Wechsel in, aus oder zwischen UCI-Vertragsteams

(1) Für einen Lizenzwechsel zwischen Vertragsteams und die Ausstellung einer diesbezüglichen neuen Lizenz gelten die Bestimmungen der UCI. Sofern diese keine Wechselsperre vorsehen, entfällt die Sperrfrist.

(2) Bei einem Lizenzwechsel von einem Verein in ein Vertragsteam entfällt die Sperrfrist. Die neue Lizenz kann vom Sportler nach Vertragsabschluss für das Vertragsteam direkt beim BDR beantragt werden.

(3) Beim Wechsel in ein Vertragsteam wird die bisherige Lizenz erst mit dem Vertragsbeginn als Vertragsfahrer und der Auslieferung der neuen Lizenz ungültig und ist dem BDR zurückzugeben.

(4) Bei einem Lizenzwechsel von einem Vertragsteam in einen Verein entfällt ebenfalls die Sperrfrist. Der Lizenzantrag ist vom neuen Verein über den LV an den BDR zu stellen.

Die Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 wurde generell überarbeitet und auf der BHV März 2009 beschlossen.

6 Deutsche Meisterschaften/Rekorde (Rahmenbestimmungen)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vom Bund Deutscher Radfahrer werden alljährlich Deutsche Meisterschaften durchgeführt, die Ausrichtern übertragen wird.
Die DM-Disziplinen sind in den Anhängen der jeweiligen Wettkampfbestimmungen aufgeführt.
- (2) Die Bewerbung zur Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft muss über den Landesverband zur Bundeshauptversammlung bzw. der entsprechenden Hauptausschuss-Sitzung eingereicht werden. Dort wird über die Vergabe entschieden.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten:
 - Terminplan unter Berücksichtigung der Auflagen des BDR
 - Angaben zu Wettkampfstätten (Halle, Bahn, Strecken)
 - die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Genehmigungsbehörde
 - der Finanzierungsplan
 - das Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Das BDR-Präsidium legt für jede Meisterschaft eine Gebühr fest, deren Höhe bis zum 1.10. jeden Jahres vom BDR veröffentlicht wird.
- (5) Die Kommissionen sind berechtigt, mit Zustimmung des Präsidiums, einzelne DM-Disziplinen ausfallen zu lassen. Der nächsten BHV, dem Hauptausschuss sind die Gründe für diese Maßnahme darzulegen.
- (6) Treten bei Deutschen Meisterschaften weniger als 5 Teilnehmer/Mannschaften an, fällt der betreffende Wettbewerb aus.
- (7) Der/die Deutsche Meister/in erwirbt nicht automatisch das Anrecht zur Nominierung für internationale Wettbewerbe wie z. B. Weltmeisterschaften und Olympische Spiele etc.
- (8) Die Ausschreibung und Durchführung sonstiger nationaler oder internationaler Titelwettbewerbe mit dem Begriff "Deutsche Meisterschaft" ist, sofern nicht ein Beschluss der Bundeshauptversammlung vorliegt, generell nur mit Zustimmung der jeweiligen Kommission gestattet.
Anträge für solche Wettbewerbe müssen spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der BDR-Geschäftsstelle vorliegen.
- (9) Die hier aufgeführten Bestimmungen können um weitere Bestimmungen in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen ergänzt werden.

6.2 Zulassungsbedingungen

(1) An den Deutschen Meisterschaften können alle deutschen Staatsangehörigen teilnehmen, die im Besitz einer gültigen BDR-Lizenz sind und die Bedingungen bezüglich der Qualifikation bei den einzelnen Wettbewerben erfüllen.

(2) Ausländische Sportler und Sportlerinnen des Nachwuchsbereiches, die in Deutschland geboren und wohnhaft sind, können unter o. g. Bedingungen ebenfalls an den Deutschen Meisterschaften teilnehmen.

(3) Bei Sportlern deutscher Staatsangehörigkeit mit Lizenz eines ausländischen Verbandes entscheidet die jeweilige Kommission über deren Teilnahme.

(4) Bei Mannschaftswettbewerben können auch Sportgemeinschaften zugelassen werden. Diese können auch Titelträger werden.

(5) Sind für eine Deutsche Meisterschaft Qualifikations-Zeiten oder -Punkte erforderlich, müssen diese bei der Meldung angegeben sein und vom LV-Fachwart bestätigt werden.

Erreicht in einem LV kein Sportler die geforderte Qualifikation, so ist der jeweilige LV-Meister startberechtigt (Bestätigung durch den LV-Fachwart erforderlich).

(6) Für den Hallenradsport werden die Qualifikationsnormen durch die Kommission Leistungssport Halle festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht.

6.3 Leitung und Aufsicht

6.3.1 Kommissärskollegium

(1) Zu allen Deutschen Meisterschaften werden der Vorsitzende des Kollegiums der Kommissäre (VKK) und mindestens zwei weitere Kommissäre von der Technischen Kommission bzw. zuständigen Kommission benannt.

(2) Das Kollegium der Kommissäre besteht aus dem VKK und mindestens vier weiteren Kommissären, Kampfrichtern oder Spielleitern. Sie werden in der ergänzenden Anzahl ebenfalls vom BDR bestellt. Die Mitglieder des KK müssen mindestens BDR-Kommissäre sein.

(3) Weitere Kampfrichter sind auf Anforderung des VKK in ausreichender Anzahl durch den LV zu benennen.

(4) Das KK leitet und überwacht den Wettbewerb, erstellt das Ergebnis und entscheidet über Einsprüche.

(5) VKK und BDR-Beauftragter nehmen einen Tag vor dem Wettbewerb die Wettkampfstätten endgültig ab.

6.3.2 BDR-Aufsicht

(1) Die vorgesehene Wettkampfstätte wird durch einen BDR-Beauftragten besichtigt und zugelassen. Diese Besichtigung erfolgt spätestens ein halbes Jahr vor dem Veranstaltungstermin.

(2) Der BDR-Beauftragte ist durch das KK bei allen Entscheidungen, die nicht Tatsachenentscheidungen sind, in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

6.4 Doping-Kontrolle

- (1) Bei Deutschen Meisterschaften sollten Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- (2) Der Antidoping-Inspektor wird durch die TK-Rennsport bzw. der zuständige Kommission bestellt.

6.5 Pflichtenheft DM

- (1) Mit der Bewerbung um die Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft sichert der Veranstalter die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Pflichten bzw. die in getrennten Pflichtenheften aufgeführten Punkte zu.

6.5.1 Organisatorische Vorbereitungen

- (1) Zu den organisatorischen Vorbereitungen zählen:
 - Abstimmung des Programmablaufs/Kostenregelung mit dem BDR
 - Buchung von Unterkünften für das vom BDR eingesetzte oder geforderte Funktionspersonal
 - Bestellung sonstiger Organisations-Mitarbeiter wie Sprecher, Ergebnisdienst sowie des benötigten Materials
 - Bestellung eines Rennarztes plus ausreichendem Sanitätspersonal mit entsprechender Ausrüstung
 - Bestellung des Doping-Kontrollarztes
 - Einholen der behördlichen Genehmigungen
 - Reservierung der Sportstätten, Presse-, Kommissärs-Räumlichkeiten
 - Erstellen eines Programmhefts

6.5.2 Pressearbeit

- (1) Der Veranstalter ist für die Organisation und Koordination der Pressearbeit verantwortlich, insbesondere:
 - Abstimmung des Pressekonzepts einschließlich der Funk- und Fernsehrechte mit dem BDR
 - Erstellung und Verteilung von Pressemitteilungen
 - Benennung eines Pressesprechers
 - Werbung durch Presse, Plakate, Handzettel etc.

6.5.3 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Meisterschaft erfolgt durch den Veranstalter in Abstimmung mit der jeweiligen Kommission. Sie muss 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin über den zuständigen Landesverband beim BDR eingereicht werden.
- (2) Der BDR veranlasst die Veröffentlichung im amtlichen Organ.

6.5.4 Durchführung der Veranstaltung

(1) Während der Veranstaltung obliegt dem Ausrichter insbesondere:

- Markieren der Anfahrtswege
- Kennzeichnung der Sportstätten und Presse-, Kommissärs-, Kontroll-Räumlichkeiten inkl. der Wegweisung
- Bereitstellung der mit dem BDR abgestimmten Räumlichkeiten, Fahrzeuge und techn. Wettkampfmittel wie Glocke, Rundenanzeige, Ergebnistafeln, Lautsprecheranlage
- Ausgabe von Teilnehmer-Karten/-Ausweisen an Aktive und Betreuer
- Einweisung der Organisations-Mitarbeiter in ihre spezifischen Aufgaben
- Bereitstellung eines angemessenen Siegerehrungsbereichs
- Organisation des Ergebnisdienstes inkl. der Ergebnisvervielfältigung

Die Ergebnisse enthalten alle Sportler, die den Wettbewerb regulär beendet haben.

6.5.5 Kostenübernahme Veranstalter

(1) Der Veranstalter stellt je Wettbewerb drei gravierte Ehrenpreise. Außerdem übernimmt er die in den Wettkampfbestimmungen angegebenen bzw. von den Kommissionen festgesetzten Preise.

(2) Er übernimmt außerdem folgende Kosten:

- die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der DM
- die vom BDR-Präsidium festgelegten Gebühren
- die Kosten für die vom BDR eingesetzten Kommissäre und den BDR-Beauftragten

Die Kostenübernahme durch den Veranstalter kann für einzelne Meisterschaften zwischen BDR und Veranstalter spezifisch geregelt werden.

6.6 Regional-, Landes-, Bezirks-Meisterschaften

(1) Regional-Meisterschaften werden in bestimmten Disziplinen durchgeführt. Sie werden von der zuständigen Kommission ausgeschrieben.

(2) Landesverbands-Meisterschaften werden vom LV, Bezirks-Meisterschaften vom Radsport-Bezirk ausgeschrieben.

(3) Analog zu Deutschen Meisterschaften kann bei Mannschaftswettbewerben der Start von Sportgemeinschaften zugelassen werden.

(4) Weitere Modalitäten sind in der Ausschreibung anzugeben.

6.7 Deutsche Rekorde

(1) Deutsche Rekorde werden im Bahnrad sport und im Kunstrad sport aufgestellt und geführt. Die diesbezüglichen Richtlinien sind in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen enthalten.

Abkürzungen

AIOCC	Association Internationale des Organisateurs de courses cyclistes
AIGCP	Association Internationale des Groupes Cyclistes Professionnels
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BHV	Bundeshauptversammlung
BSSG	Bundessport- und Schiedsgericht
CCP	Conseil du Cyclisme Professionnel
CPA	Cyclistes Professionnels Associe´s
CTF	Country Tourenfahren
DGSP	Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention
DM	Deutsche Meisterschaft
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
FT	UCI Frauen Team
GOV	Gelände-Orientierungsfahren
GS MTB	Group Sportive MTB
HA	Hauptausschuss
I.O.C.	Internationales Olympisches Komitee
KK	Kollegium der Kommissäre
KPT	UCI Kontinentales Profi Team (ehemals GSII)
KT	UCI Kontinentales Team (ehemals GSIII)
LV	Landesverband
NADA	Nationale Antidoping Agentur
PT	UCI Pro Tour Team (ehemals GSI)
RCM	Règlement Contrôle Médical
RSJ	Radsportjugend
RTF	Radtourenfahren
SpO	Sportordnung
RuVo	Rechts- und Verfahrensordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
TK	Technische Kommission

Abkürzungen

UCI	Union Cyclisme Internationale
UEC	Union Européenne Cyclisme
VDR	Verband Deutscher Radrennveranstalter
VewO	Verwaltungsordnung
VKK	Vorsitzender des Kollegiums der Kommissäre
WADA	World Antidoping Agency
WB	Wettkampfbestimmungen

Stichwörter

- Abkehrschein 28
 Abmeldung 19
 Altersklasse 12, 22
 Altersklassen 14, 22
 Aufgaben des KK 7
 Aufsicht 9, 21, 30
 Ausbildung 6, 7
 Ausbildungsausgleich 27
 Auslandsstart 20
 Ausrichter 19, 29
 Ausschreibung 14, 16, 17, 18, 19,
 20, 21, 22, 29, 31, 32
 BDR 2, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 15, 16,
 17, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28,
 29, 30, 31, 32
 BDR-ADC 25
 BDR-Aufsicht 30
 BDR-Beauftragter 30, 32
 BDR-Geschäftsstelle 16
 BDR-Kommissär 6, 7, 30
 BDR-Lizenz 27, 30
 BDR-Lizenzstelle 26
 BDR-Meldeformular 20
 BDR-Mitglied 26
 BDR-Präsidium 29, 32
 Beschwerde 11
 Bestätigung 6, 7, 30
 Betreuungsausgleich 27
 Bewerbung 29, 31
 Bezirks-Meisterschaften 32
 BSSG 11, 26, 27
 Bundeshauptversammlung 29
 bundesoffene Wettbewerbe 20
 Deutsche Meisterschaften 6, 17, 29,
 30
 Deutsche Rekorde 32
 Disqualifikation 13
 Doping-Kontrolle 31
 Doppelmeldung 18
 Einer-Wettbewerbe 14
 Einspruch 8, 10, 11
 Entscheidung 11, 30
 Entscheidungen 13
 Entscheidungsgremium 7, 8
 Entscheidungsprozess 30
 Ermahnung 12
 Gebühr 26, 29, 32
 Geldstrafe 12
 Geldstrafen 13
 Genehmigung 15, 16, 17, 22, 31
 Genehmigungsgebühr 18
 Generalausreibung 14
 Gesundheitsattest 26
 Haftung 20
 internationale Wettbewerbe 29
 Kalender 6, 15, 16, 17, 20, 23
 KK 6, 7, 8, 10, 11, 13, 30
 Kommissäre 16
 Kommissärsbericht 8
 Kommissärskollegium 6, 7, 10, 11,
 12, 16, 30
 Kommissärs-Lizenz 6, 7
 Kommission 29, 31, 32
 Kommuniké 13
 Kostenpauschale 12
 Kostenübernahme 32
 Landesverband 8, 9, 16, 17, 20, 21,
 29, 31
 Landesverbands-Meisterschaften 32
 Lebensalter 22
 Leistungssport-Direktor 9, 16, 17, 18
 Lizenz 2, 8, 12, 14, 15, 25, 26, 27,
 28, 30
 Lizenzantrag 26
 Lizenzausstellung 25
 Lizenzbedingung 26
 Lizenzwechsel 27
 LV 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18,
 20, 26, 27, 28, 30, 32
 LV-Fachwart 30
 LV-Meister 30
 LV-Vorsitzende 9
 Mannschaftswettbewerbe 14, 18, 23,
 30, 32
 Meistertrikot 23
 Meldeschluss 18, 19, 21
 Meldungen 18, 19, 21
 Nachmeldegebühr 19
 Nachmeldungen 19
 NADA 25
 Nationaltrikot 23, 24
 Nenngelder 19
 Nominierung 29
 Online-Formulare 17
 Organisatorische Vorbereitung 31
 Pflichtenheft DM 31

Präsidium 17, 22, 25, 29
Preise 32
Preisschema 22
Pressearbeit 31
Radsportdisziplinen 5
Rechtsmittel 13
Regional-Meisterschaften 32
Rekord 29
Repräsentativkämpfe 21
Reuegeld 19
RKB Solidarität 26
Sonderreglement 14
Sperrzeit 27
Sperrzeit 27
Sperre 20, 27, 28
Sperrzeit 27
Spielleiter 6, 25, 30
Sportbekleidung 23
Sportgemeinschaften 30, 32
Sportgruppe 12
Sportordnung 5, 8, 9, 12, 25
Startgenehmigung 14
Startliste 19
Startverbot 21
Startverpflichtung 19, 21
Stellungnahme 16
Tatsachenentscheidungen 10, 13
Technische Kommission Rennsport
31
Teilnahme 21, 25, 30
Teilnahmebeschränkung 21
Terminkalender 16, 17
Terminverschiebung 16
TK Rennsport 6
UCI 6, 15, 16, 20, 22, 25, 28
UCI-Vertragsteam 25
Veranstalter 15, 16, 17, 31, 32
Veranstaltung 6, 15, 16, 21, 32
Verkehrssicherungspflicht 16
Veröffentlichung 17, 18
Verpflichtung 25, 27
Vertragssportlers 26
Vertragsteam 14
Vertragsteams 10, 28
Verwaltungsgebühr 24
VKK 6, 7, 8, 11, 13, 19, 30
WADA 25
WB 12, 15, 18, 19, 22, 23, 24, 27
Werbebestimmungen 24
Werbung 24, 31
Wettkampffarten 15
Wettkampfstätte 30
Zulassungsbedingungen 30